

Gemeinde S ü ß e n  
Landkreis Göppingen

## **S a t z u n g**

### **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Süßen**

#### **(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Süßen am 23.10.1995 folgende Satzung beschlossen:  
*(zuletzt geändert: 21.02.2011)*

#### **§ 1**

##### **Kostenersatzfreie Leistungen**

Kostenersatzfrei sind Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets

1. zur Gefahrenabwehr bei
  - 1.1. Schadenfeuer (Brandinsatz),
  - 1.2. Öffentlichen Notständen, soweit sie durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind,
  - 1.3. Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
2. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatzpflichtige Leistungen**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Süßen wird Kostenersatz erhoben für
  1. alle Leistungen außerhalb des Gemeindegebietes;

2. die Gefahrenabwehr, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraftfahr-, Anhänger-, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
  3. die Gefahrenabwehr, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Lagerung oder der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
  4. Leistungen zur Gefahrenabwehr, wenn der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
  5. sonstige Leistungen, soweit sie nicht in Fällen von § 1 erforderlich waren;
  6. den Sicherheitswachdienst (in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen, usw.);
  7. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
  8. Fehlalarme, die durch Brandmeldeanlagen ausgelöst werden, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag .
  9. Sonderlösch- und -einsatzmittel („Alles außer Wasser“) bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb.
- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben bestehen.
- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre.
- (4) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, so bleibt die erste Personal- und Fahrzeugstunde kostenersatzfrei.

### § 3

#### Überlandhilfe

- (1) Bei Überlandhilfe (§ 27 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde, Kostenerstattung nach § 27 Abs. 3 FwG zu leisten.
- (2) Für Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Göppingen ist Kostenersatz nach der Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten in Höhe der jeweils geltenden Fassung zu leisten.
- (3) Für Überlandhilfe außerhalb des Landkreises Göppingen ist Kostenersatz nach § 27 Abs. 3 FwG zu leisten.

## § 4

### Kostenersatzschuldner

- (1) Zum Kostenersatz ist derjenige verpflichtet
1. der die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat;
  2. dessen Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat;
  3. in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
  4. der Eigentümer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  5. der Fahrzeughalter in Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2;
  6. der Betreiber in Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 3;
  7. der Veranstalter in Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 6;
  8. der Betreiber einer Brandmeldeanlage in Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 8;
  9. der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 7.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereit gestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenerstattungssätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrhaus. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteinsatzes am Einsatzort bestimmt.
- (2) Bei den Personalstunden, Fahrzeugen und Geräten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden aufgerundet, also je angefangene Stunde berechnet. Bei Tageseinsätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

- (3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
1. den Personalkosten;
  2. den Fahrzeugkosten;
  3. den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen;
  4. den Auslagen für Verbrauchsmaterial nach tatsächlich entstandenen Kosten;
  5. den Verwaltungskosten;
  6. den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig und zweifelsfrei einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind;
  7. den kalkulatorischen Kosten.

## **§ 6**

### **Entstehen und Fälligkeit der Kostenersatzschuld**

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenerstattung bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Süßen vom 18.04.1983 außer Kraft.

\*) *Inkrafttreten der geänderten Fassung am 01.03.2011.*

## Verzeichnis

### der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Süßen

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Süßen werden folgende Kostenerstattungssätze berechnet:

1. <u>Personalkosten</u>			
1.1.	je Feuerwehrangehöriger je Stunde		57,00 €
1.2.	bei Einsätzen, bei denen die Einsatzkleidung verschmutzt wird, zusätzlich für die		
	Einsatzjacke (Außenjacke)	je Jacke	6,00 €
	Einsatzjacke (Innenfutter)	je Jacke	3,50 €
	Einsatzhose	je Hose	3,50 €
2. <u>Fahrzeugkosten</u>			
2.1.	TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug) einschließlich mitgeführter Geräte	je Stunde	50,00 €
2.2.	LF 16/20 (Löschfahrzeug) einschließlich mitgeführter Geräte	je Stunde	80,00 €
2.3.	LF 8 (Löschfahrzeug) einschließlich mitgeführter Geräte	je Stunde	61,00 €
2.4.	DLK 18/12 cc (Drehleiter) einschließlich mitgeführter Geräte	je Stunde	85,00 €
2.5.	MTW (Mannschaftstransportwagen) einschließlich mitgeführter Geräte	je Stunde	45,00 €
2.6.	KdoW (Kommandowagen)	je Stunde	26,00 €
2.7.	GW-L (Einsatzwagen-Logistik) einschließlich mitgeführter Geräte	je Stunde	54,00 €
3. <u>Gerätekosten</u>			
3.1.	Tragkraftspritze	je Stunde	30,00 €
3.2.	Tauchpumpe	je Stunde	10,00 €
3.3.	Hochwasserpumpe	je Stunde	37,00 €
3.4.	Atemschutzgerät	je Stunde	85,00 €
3.5.	Hochleistungslüfter	je Stunde	25,00 €
3.6.	Wärmebildkamera	je Stunde	19,00 €
4. <u>Verbrauchsmaterial</u>			
	Schaummittel, Ölbindemittel und Füllkosten für Handfeuerlöcher werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		
5. <u>Feuersicherheitsdienst</u>			
5.1.	Personalkosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde		25,00 €
5.2.	Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen je Fahrzeug mit Bestückung und Tag		35,00 €
6. <u>Auslagenersatz</u>			
	je Einsatz		15,00 €

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Süßen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Süßen, den 24.10.1995

Rolf K a r r e r  
Bürgermeister